

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach
Staatsrecht I und II
(Herbstsemester 2008)

Examinator/in Prof. Dr. Martina Caroni
Zeitpunkt der Prüfung 9. Januar 2009
Ort der Prüfung Conference Center, Verkehrshaus Luzern
Matrikel-Nr.
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **XX Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen 64 ½ Punkte erreichbar.
3. Als **Hilfsmittel** sind **BV, EMRK, ParlG, BPR und BGG** zugelassen. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen, und lassen Sie beide Ränder für die Korrektur frei; falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie bei der Aufsicht Notizpapier verlangen. Sie müssen dabei deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
Bitte schreiben Sie generell **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter.
7. Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Prüfungsdauerverlängerung).
Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der **Matrikel-Nr.** versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag und geben diesen mit der **Matrikel-Nr.** versehen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab.
Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reissen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr.
8. Bei der Prüfungsaufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen sowie Notizpapier verlangt werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

1. Allgemeine Staatslehre

a. Welchem Staatsphilosophen können Sie folgende Aussage zuschreiben? Welchen Zweck hat der Staat für diesen Staatsphilosophen? Wie unterscheidet sich der Staat dieses Staatsphilosophen von den Staaten anderer berühmter Staatsphilosophen?

«Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.»

(5 Punkte)

b. Weshalb gehört die Verfassungsgerichtsbarkeit zu den zentralen Elementen eines Rechtsstaates? Wie lässt sich die unvollständige Umsetzung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz erklären? (6 Punkte)

2. Schweizerische Verfassungsentwicklung

a. Wenn Sie ein Ereignis bzw. einen Moment der schweizerischen Verfassungsentwicklung mit dem Adjektiv „revolutionär“ versehen müssten, welches Ereignis bzw. welchen Moment würden Sie wählen? Aus welchem Grund? (4 Punkte)

b. Welche Grundrechte wurden durch die Bundesverfassung aus dem Jahr 1848 ausdrücklich gewährleistet? Wie lässt sich diese Auswahl erklären? (2 ½ Punkte)

3. Kurzfragen

a. In der Zeitung „Tagesanzeiger“ vom 27. November 2008 fand sich folgende Schlagzeile:

«Kanton Zürich wird 318 Quadratmeter kleiner – Wegen eines Landtausches am Rhein wächst Schaffhausen auf Kosten Zürichs»

Welches Verfahren muss hierfür nach der Bundesverfassung durchgeführt werden? Aus welchem Grund schreibt die Bundesverfassung dieses Verfahren vor? (3 Punkte)

b. Vor kurzem berichteten die Medien über die Erneuerungswahlen des Gemeinderates (Exekutivbehörde) der Gemeinde X. Da sich niemand für die Nachfolge der drei zurücktretenden Gemeinderatsmitglieder zur Verfügung stellte, wurden schliesslich drei in der Gemeinde X stimm- und wahlberechtigte Personen gewählt – gegen ihren Willen. Das einschlägige Gesetz des Kantons Y, in dem sich die Gemeinde X befindet, bestimmt in Art. 5:

«Jeder wahlfähige Einwohner des Kantons ist verpflichtet, ein öffentliches Amt, welches ihm von der Landsgemeinde, einer Gemeindeversammlung oder der Korporationsgemeinde übertragen wird, zwei Amtsdauern zu besorgen.»

Können diese drei Personen gezwungen werden, das Amt anzutreten? Ist diese Bestimmung mit der Bundesverfassung vereinbar? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

c. Erläutern Sie den Begriff Föderalismus, dessen Ziele und Funktionen und skizzieren Sie die wichtigsten Eckpunkte des schweizerischen Föderalismus. (4 Punkte)

d. Inwiefern ist der bedingte Anspruch auf Benützung des öffentlichen Grundes bedingt? Erläutern Sie den Begriff anhand eines Beispiels. (4 Punkte)

4. Rayonverbot

Frau A wird zur Last gelegt, sich am 19. Oktober 2008 ihrem von ihr getrennt lebenden Ehemann B angenähert und ihn zum wiederholten Male geohrfeigt zu haben. Die Kantonspolizei des Kantons C ordnete deshalb gleichentags gestützt auf das kantonale Gewaltschutzgesetz (GSG) ein 14-tägiges Rayonverbot an. Demnach darf sich Frau A nur bis auf 100 Meter der Wohnung und dem Arbeitsplatz ihres Ehemannes nähern. Gegen diese öffentlich-rechtliche Verfügung beschwerte sich Frau A auf kantonaler Ebene erfolglos: die letzte kantonale Instanz hat am 24. Dezember 2008 entschieden, dass das Rayonverbot verfassungskonform gewesen sei.

Das GSG des Kantons C führt in Art. 3 aus:

¹ Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an.

² Die Polizei kann

- a. die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen,
- b. ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten (Rayonverbot), und
- c. ihr verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot).

a. Frau A möchte den Fall an das Bundesgericht weiterziehen. Würde das Bundesgericht auf eine entsprechende Beschwerde von Frau A eintreten? (7 Punkte)

b. Nehmen Sie an, das Bundesgericht würde auf die Beschwerde eintreten. Wie würde das Gericht materiell entscheiden? Welche Grundrechte könnten betroffen sein? Werden diese tangiert und wären die entsprechenden Eingriffe gerechtfertigt? (7 ½ Punkte)

5. Lauschangriff

Am 18. Dezember 2008 enthielt die Tageszeitung «Neue Zürcher Zeitung» folgende Nachricht:

«Lauschangriff fällt im Nationalrat durch

Der Nationalrat ist gegen die präventive Überwachung des Telefon- und Postverkehrs zur Abwehr von Terroranschlägen.

Als sich am Mittwoch im Nationalrat abzeichnete, dass die Gegner von präventivpolizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und anderen schweren Verbrechen obsiegen könnten, entschlossen sich die Befürworter zum geordneten Rückzug: Um der Revision des Gesetzes zur Wahrung der inneren Sicherheit noch eine Chance zu geben, zeigten sie sich mit der Rückweisung zur Überarbeitung an den Bundesrat einverstanden. (...)

Die Revision sieht vor, dass „besondere Mittel der Informationsbeschaffung“ eingesetzt werden können, wenn konkrete Gefahr in den Bereichen Terrorismus, politischer und militärischer Nachrichtendienst und verbotener Handel mit Waffen und radioaktiven Materialien droht. In diesem Fall sollten die Staatsschutzorgane den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen, Personen in privaten Räumen beobachten oder Computer heimlich durchsuchen können. (...)

a. Mit welchem parlamentarischen Handlungsinstrument konnte die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat erreicht werden? (1 Punkt)

b. Hauptgrund für die Rückweisung sind Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der Vorlage. Hierüber soll nun ein externes Gutachten erstellt werden. Wie beurteilen Sie die Verfassungsmässigkeit der Revision? Die Art. 18a und 18b der Vorlage lauten:

Art. 18a – Grundsatz

¹Besondere Mittel der Informationsbeschaffung können eingesetzt werden, wenn es für das Erkennen und Abwehren einer konkreten Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit erforderlich ist, die ausgeht von:

- a. Terrorismus;
- b. verbotenem politischen oder militärischen Nachrichtendienst;
- c. verbotenem Handel mit Waffen oder radioaktiven Materialien sowie verbotenem Technologietransfer.

² Besondere Mittel der Informationsbeschaffung sind:

- a. das Überwachen des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- b. das Beobachten an nicht allgemein zugänglichen Orten, auch mittels technischem Überwachungsgerät;
- c. das geheime Durchsuchen eines Datenbearbeitungssystems

Art. 18b – Voraussetzungen

Besondere Mittel der Informationsbeschaffung dürfen nur eingesetzt werden, wenn:

- a. eine bestimmte Person, Organisation oder Gruppierung verdächtigt wird, die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz konkret zu gefährden (mutmasslicher Gefährder), oder wenn es unerlässlich ist, um die Sicherheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Quellen des Bundesamtes zu gewährleisten;
- b. die Schwere und Art der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz oder der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Quellen des Bundesamtes es rechtfertigen;
- c. die normale Informationsbeschaffung erfolglos geblieben ist oder die Beurteilung der Gefährdung ohne den Einsatz der besonderen Mittel der Informationsbeschaffung aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde; und
- d. das gewählte Mittel dem jeweiligen Fall angemessen ist und nur soweit als nötig in die Grundrechte Betroffener eingreift.»

(10 Punkte)

6. Ersatzwahlen in den Regierungsrat

Die Tageszeitung „Der Bund“ berichtete am 23. Dezember 2008 über einen Entscheid des Bundesgerichtes und führte u.a. aus:

«Am 24. Februar 2008 wurde im Kanton Bern in einer Ersatzwahl ein Berner Regierungsrat gewählt – doch die Wählerschaft hatte keine Wahl: Es gab nur einen einzigen angemeldeten Kandidaten, XY, und nach bernischem Wahlrecht konnte gültig nur für ihn gestimmt werden. XY wurde mit 102'955 Stimmen gewählt, 48'235 Wahlzettel waren leer, 19'722 ungültig. (...) Der Berner Anwalt RH reichte gegen die Wahl Beschwerde ein und kritisierte, sie sei nicht demokratisch gewesen und habe die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der Wahl- und Abstimmungsfreiheit verletzt.»

a. Ist RH zur Beschwerde an das Bundesgericht legitimiert? (2 ½ Punkte)

b. Nehmen Sie an, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde eingetreten ist. Welches Urteil wird das Bundesgericht materiell gefällt haben? Begründen Sie ihre Ausführungen. (5 Punkte)